SATZUNG



§ 1

Der Obst- und Gartenbauverein Konnersreuth mit Sitz in 95692 Konnersreuth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Kleingärtnerei
- die Förderung der Pflanzenzucht
- die Förderung der Heimatpflege
- die Förderung der Landschaftspflege im Sinne des Bundesartenschutzgesetzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung eines Vereinslehrgartens zum Zwecke von Demonstration und Vorführung der verschiedenen Möglichkeiten im Obst- und Gartenbau. (pflanzen, schneiden, pflegen von Bäumen und Sträuchern)

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Konnersreuth, für die Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am <u>02.02.1999</u> in Kraft.

Vereins- und Geschäftsordnung



§ 1 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

- 1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts.
- 2. eines Aufnahmeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Personen, die das 75. Lebensjahr erreichen, werden vom Vorstand mit einem Präsent geehrt. Dies wiederholt sich alle fünf Jahre.

§ 2 - Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

- 1. durch Ableben.
- 2. durch Austritt; der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
- 3. durch Ausschluss.

<u>Ausschluss</u>

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

- 1. wegen einer unehrenhaften Handlung.
- 2. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss zur Ausschließung hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied dem Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluß innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 3 - Die Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- 1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern,
- 2. an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- 3. beim Verein Anträge zu stellen.

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

- 1. die Bestrebungen des Vereins kräftig zu fördern,
- 2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
- 3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- 4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 4 - Organe des Vereins

- 1. Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Vereinsleitung,
 - den Vorstand
- 2. Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Zeit von Januar bis April statt.

Zur Einberufung eine außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 5 - Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch eine

- schriftliche Einladung
- Anschlag im Vereinskasten
- · Bekanntmachung in der Tageszeitung

erfolgen.

Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter der Bekanntgabe der Beratungsgegenstände, erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Bescheid fassen.

Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser im Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz ein Stellvertreter.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Genehmigung des alljährlich zu erstatteten Tätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers
- 2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes
- 3. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
- 4. Festsetzung und Abänderung der Satzung
- 5. Wahl der Vereinsleitung
- 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
- 8. Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung
- 9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 6 - Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem/der 1. Vereinsvorsitzenden, den zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier, sowie vier Beisitzer und zwei Kassenprüfer, welche auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

Beschlussfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist.

Insbesondere obliegt ihr

- 1. Die Aufstellung des Tätigkeitsberichts
- 2. Vorprüfung des Kassenberichts,
- 3. Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr.
- 4. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
- 5. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

§ 7 - Vorstand

Er besteht aus dem 1.Vorsitzenden und den zwei Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Müheverwaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Die drei Vorstände vertreten, jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter ihr Vertretungsrecht erst wahrnehmen, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist. Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort sowie das Tagungslokal.

§ 8 - Aufgaben des Vorstandes

Vereinsintern gilt, dass die drei Vorsitzenden den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu € 50,00 vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

Der erste Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsleitung ein. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Sitzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen der Kreis-, Bezirks- und Landesverbände. Er gibt den Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

§ 9 - Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

- 1. Mitgliederbeiträge,
- 2. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins,
- 3. Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein.

§ 10 - Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

§ 11 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 - Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden.

Er hat insbesondere

- sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Tagebuch einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Tagebucheintrages zu versehen sind, zu sammeln,
- 2. die Jahresrechung nach Jahresabschluß so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann
- 3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten,
- 4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen,
- 5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 13 - Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er in ein besonderes Niederschriftenbuch fortlaufend eine ausführliche Niederschrift einzutragen.

Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresabschluß im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 14 - Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind die Mitglieder in der Versammlung beschlußfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Konnersreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 02.02.1999 in Kraft